

**PERSÖNLICH/VERTRAULICH**

Herrn Dkfm. Dr. Hannes Androsch  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der  
AT&S Austria Technologie &  
Systemtechnik Aktiengesellschaft  
c/o AIC Androsch International  
Management Consulting GmbH  
Operring 1, Stiege R, 3. Stock  
1010 Wien

NCH/KDO  
Unabhängigkeitserklärung 2009-  
2010.doc  
3. Juni 2009

**Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB**

Sehr geehrter Herr Dkfm. Dr. Androsch,

im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S AG“) zum 31. März 2010 geben wir hiermit eine Erklärung gemäß § 270 UGB ab.

Hiernach hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände, die seine Befangenheit oder Ausschlossenheit begründen könnten, sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen, darzulegen.

**1. Unabhängigkeit und Ausschlussgründe**

Wir haben geprüft und festgestellt, dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf die in § 271 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 6 geregelten Tatbestände ergeben. Dies gilt für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die bei der Prüfung einzusetzenden Mitarbeiter (Prüfungsteam) sowie die Mitglieder unseres Netzwerkes.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine beruflichen Beziehungen zur AT&S AG, zu ihren Organmitgliedern oder zu Tochterunternehmen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs und die Tätigkeit für diese Gesellschaften auf Grund eines Anstellungsverhältnisses.

Weiters haben wir geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt besonders für das Halten von Beteiligungen und anderen wirtschaftlich gleichwertigen Formen von Finanzanlagen.

Insbesondere haben wir bis zu diesem Zeitpunkt bei der Führung der Bücher noch bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses und auch nicht bei der internen Revision über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt. Wir haben auch keine Managementaufgaben übernommen oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Dies gilt auch, sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden, für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Wir haben gemäß § 271a Abs. 1 Z 1 UGB geprüft und festgestellt, dass wir in den letzten fünf Jahren nicht jeweils 15 Prozent der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der AT&S AG oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die AT&S AG mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt, bezogen. Dies ist auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

Wir haben in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bis zu diesem Zeitpunkt über die Prüfungstätigkeit hinaus für die AT&S AG keine Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Auch haben wir für die AT&S AG nicht bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt auch - sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden - für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer hat in den letzten fünf Jahren den Bestätigungsvermerk nicht bereits in fünf Fällen unterzeichnet. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, wie beispielsweise Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art nach denen die Befangenheit besteht.

## **2. Zugehörigkeit zu einem Qualitätssicherungssystem**

Unser Prüfungsbetrieb ist in das Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) einbezogen, womit die hohe Qualität und laufende Verbesserung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen eine externe Qualitätsprüfung durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser externen Qualitätsprüfung sind alle gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen.

Wir wurden entsprechend dieser Bestimmungen einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Als Ergebnis der durchgeführten externen Qualitätsprüfung wurde uns die Angemessenheit der Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes uneingeschränkt bestätigt. Es wurde uns seitens der zuständigen Behörde daher die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt.


Der Nachweis ist im öffentlichen Register gem. § 23 A-QSG abrufbar unter:  
<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Unternehmen/QualitaetAbschlusspr>

### 3. Leistungsbeziehungen

Die für das vorangegangene Geschäftsjahr (2008/2009) bestehenden vertraglichen Leistungsbeziehungen sowie die abgerechneten Honorare wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Aufsichtsrats der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Aslan Milla

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft